

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1824.

Gesetzsammlung

von 1824.





1) Regierungs-Bekanntmachung
vom 26sten Decemb. 1823., publ. am
8ten Januar 1824.

Die Regierung hat sich, nach vorgängiger ^{Niederlassung} Communication mit der Herzoglichen ^{der aus dem Mi-} Militair-Commission und in Berücksichtigung ^{litair = Dienste} der ^{entlassenen Per-} in den Verordnungen vom 22sten März 1780., ^{sonen.} 31sten März 1787. und 30sten Junius 1816. wegen des Umzugs und der Niederlassung der Einländer enthaltenen Vorschriften, veranlaßt gefunden, zu bestimmen, daß die aus dem Militairdienst entlassenen Personen in der Regel zuvörderst in das Kirchspiel, woselbst sie bey der Loosung ihr Domicil hatten, zurückkehren, und sich erst nach Ablauf eines Jahrs seit ihrer Entlassung aus dem Militair-Dienste die Erlaubniß, sich anderswo niederzulassen, erhalten sollen, wenn sie alsdann von der Behörde ihres Aufenthalts-Orts die verordnungsmäßige Bescheinigung, daß sie sich ehrlich ernährt und keine dauernde Unterstützung aus Armenmitteln erhalten haben, beybringen können.

In den besondern Fällen, da von den verabschiedeten Militair-Personen hinreichendes Vermögen bey einer beabsichtigten Niederlassung nachgewiesen werden kann, sind jedoch die Aemter auctorisirt, solche Ausnahmungsweise früher zu gestatten.

2) Cammer-Bekanntmachung vom
3ten Jan. 1824., publ. am 15ten ejd.

Anerkennung
des Königlich
Großbr. Gene-
ral-Consuls H.
Canning in
Hamburg.

Seine Herzogliche Durchlaucht
haben gnädigst gerühet, den von Seiner Kö-
niglich Großbritannischen Majestät als bey
Höchstdenenselben accreditirten General-Consul
H. Canning in Hamburg in dieser Eigenschaft
anzuerkennen, und zu den damit verbundenen
Functionen zuzulassen.

3) Cammer-Bekanntmachung vom
8ten Jan. 1824., publ. am 15ten ej.

Bannrecht der
Herrschaftlichen
Wassermühlen
zu Oldenburg.

Das Publicum ist bereits in Auftrag der
Cammer durch das hiesige Amt mittelst Be-
kanntmachung vom 29sten März v. J., inser-
rirt in die hiesigen wöchentlichen Anzeigen d.
a. 1823. Nr. 14., darauf aufmerksam ge-
macht, daß bey dem wiederhergestellten Bann-
rechte der hiesigen Herrschaftlichen Wasser-
mühlen den zeitigen Pächtern derselben von
dem in hiesige Stadt eingeführt werdenden
Mehle, so wie dies vor der Französischen Oc-
cupation der Fall war, die üblichen Matten
erlegt werden müssen; gleichwohl aber hat
die Erfahrung seitdem gezeigt, daß dieser Un-
ordnung von wenigen mit der gehörigen Gewis-
senhaftigkeit Folge geleistet wird, und auch
über die Größe der Matten mannigmal Dif-
ferenzen mit den Mühlenpächtern entstehen.

Demnach sieht die Cammer sich veranlaßt, Nachstehendes zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt zu machen:

Von allem hieselbst eingeführt werdenden Mehl, besonders Weizen-Mehl, als welches am häufigsten hieher zum Verkauf gebracht zu werden pflegt, sind die Matten, da solche für die hiesigen Mühlen auf das 16te Korn festgesetzt sind, in gleichem Maaße an die zeitigen Mühlenpächter zu entrichten, und zwar, da die Matten von dem bereits vermahlenden Getraide nicht süglich mehr in natura geliefert werden können, in einem Aequivalent an Gelde. Um letzteres nun näher zu bestimmen, wird ein für allemal angenommen, daß aus 8 Scheffeln Weizen 270 Pfund Mehl gewonnen werden, wonach denn, da der Preis des guten Weizens jetzt die Last zu 75 Rthlr. anzuschlagen ist, inclusive des Sichtel- und Beutelgeldes die Matten mit 28 Gr. Courant für 200 Pfund sich ergeben, die mithin von demjenigen, der das Mehl in hiesige Stadt einführt, bey Strafe der Confiscation desselben, gegen von den Müllern darüber auszustellende Quittung erlegt werden müssen. Die hiesigen Becker, so wie die hiesigen Aufkäufer und Empfänger des Mehls, werden unter gleicher Commination gewarnt, kein Mehl zu kaufen, rücksichtlich dessen nicht durch eine solche

Quittung der Mühlenpächter dargethan wird, daß die Matten davon bezahlt sind. Um aber die Umgehung dieser Matten zu verhindern, so wird ferner, wie solches auch vor der Französischen Occupation durch die desfällige Publication vom 12ten August 1805. geschah, angeordnet, daß alles hier eingeführt werdende Mehl auf der hiesigen Stadtswaage vor dem Verkauf gewogen, und zu dem Ende der Important von der Militair-Wache am Thore angehalten, und durch einen Soldaten nach der Stadtswaage begleitet werden soll, von wo derselbe dann, nachdem das Mehl gewogen worden, und ehe das geringste davon verkauft werden darf, mit dem empfangenen Waagezettel sich zur Entrichtung der Matten zu den Mühlen-Pächtern zu begeben hat, die über deren Empfang eine Quittung auszustellen angewiesen sind. Nur auf Vorzeigung dieser Quittung an den Thorwachen soll die Rückkehr aus der Stadt dem Importanten des Mehls gestattet werden, auch hat solcher sich damit während des Verkaufs des Mehls auf Auffordern der Polizey-Officialen bey diesen zu legitimiren. Von dem Mehle, das auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore gemahlen worden, brauchen selbstredend, da diese Mühle mit zu dem hiesigen Banndistricte gehört, jene Mat-

ten nicht bezahlt zu werden, der Pächter dieser Mühle ist aber angewiesen worden, einem jeden, der von derselben Mehl in hiesige Stadt einführt, einen Schein auszustellen, daß solches von dieser Mühle komme, welchen Schein dann der Important an der Thorwache abzugeben hat.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die obgedachtermaßen bestimmten Matten halbjährig, auf Maytag und Michaelis, nach dem jedesmaligen Marktpreise des Weizens, von der Cammer anderweit festgesetzt, und dem Publico bekannt gemacht werden sollen.

4) Bekanntmachung des Amtes Oldenburg vom 16ten Januar 1824., publ. am 29sten ej.

Nach den bestehenden Verordnungen in Polizey-Verordnung in Betreff des Balles Betreff des Balles hieselbst, darf

- 1) niemand Hornvieh, Ziegen, Schweine, der Stadt Oldenburg. Federvieh und dergleichen auf dem hiesigen Ball laufen lassen, noch irgend jemand selbigen durch Hinwerfung einigen Unraths oder sonst auf irgend eine Weise verunreinigen, auch nicht gestatten, daß solches von seinen Kindern geschehe;
- 2) dürfen weder beladene noch unbeladene Wagen, Schlitten und andere Fuhr-

werke über den hiesigen Wall gefahren, oder ledige Vorspann-Pferde über selbigen geführt werden. Auch wird es hiermit untersagt, mit Schiebkarren und kleinen vier- oder zweyräderigen von Menschen gezogenen Wagen über den Wall zu fahren. Denjenigen, welche in Kutschen, Chaisen, Stuhlwagen und Schlitten eine Spazierfahrt machen, ist die Ueberfahrt bis weiter gestattet;

- 3) müssen diejenigen, welche auf dem Wall reiten wollen, sich dazu nur allein der breiten, zum Reiten und Fahren bestimmten Alleen bedienen, und darf in den schmälern für Fußgänger eingerichteten Alleen nicht geritten oder gefahren werden, ausgenommen mit kleinen von Menschen gezogenen Wagen mit Kindern;
- 4) ist das den Fußgängern sehr gefährliche schnelle Fahren oder Jagen mit Fuhrwerken oder zu Pferde auf dem Walle untersagt;
- 5) ist alle und jede Beschädigung der auf dem Walle gepflanzten Bäume streng verboten;
- 6) dürfen die auf dem Walle befindlichen

Grasplätze und das darauf wachsende Gras nicht beschädigt werden, auch wird es hiermit untersagt, Wäsche auf den Wall, dessen Grasplätze, Barrieren und Stactete zu legen;

7) ist alles Auf- und Abgehen an den äußern und innern Dossirungen des Walles verboten, und muß sich ein jeder der dazu angelegten Aufgänge und Treppen bedienen.

Wer Obigem ad 1. 2. 3. 4. 6. und 7. zuwider handelt, wird mit einer willkürlichen Brüche bestraft. Contraventionen gegen das Verbot ad 5. werden, nach dem Strafgesetzbuche, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten, nach Beschaffenheit der Umstände auch körperlicher Züchtigung, bestraft, und es erhält derjenige, welcher den Thäter so angiebt, daß er zur Strafe gezogen werden kann, aus dem Vermögen desselben eine nach der Größe dieses Vermögens und des begangenen Frevels zu bestimmende Prämie von 1 bis 10 Rthlr. Gold.

Obiges wird mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung zur Nachachtung bekannt gemacht.

5) Cammer = Bekanntmachung vom
26sten Jan. 1824., publ. am 29sten ej.

Cours der Hol-
länd. Gulden.

Da seit einiger Zeit der Cours der Hol-
ländischen Gulden gestiegen ist, und solche
jetzt in den benachbarten Handelsstädten für
36 Grote Gold angenommen werden, so wird,
mit Aufhebung der deshalb unterm 16ten
Nov. und 6ten Dec. 1821. erlassenen Be-
kanntmachungen, der vorige Cours der Hol-
ländischen einfachen und drey Guldenstücke zu
resp. 36 Groten und 1 Rthlr. 36 Gr. Gold,
wie er durch die Publication vom 7ten Nov.
1814. (Gesetzsamml. 2. B., I. S. 38.) bey
den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen
regulirt war, wieder hergestellt. Kleinere Hol-
ländische Münzsorten unter einem Gulden wer-
den nach wie vor bey den Herrschaftlichen und
öffentlichen Cassen überall nicht angenommen.

6) Cammer = Bekanntmachung vom
30sten Januar 1824., publ. am 5ten
Febr. ejd.

Schließung der
Jagd.

Vom 8ten des künftigen Monats an wird
die Jagd im Herzogthum Oldenburg und in
der Herrschaft Tever geschlossen, und hat es
dabey zugleich bey den bisherigen desfälligen
verbietenden Anordnungen sein Verbleiben.
Es wird daher solches zur allgemeinen Nach-
achtung hiermittelst öffentlich bekannt gemacht.

7) Regierungs = Bekanntmachung
vom 6ten Februar 1824., publ. am
12ten ejusd.

Durch die Verordnung vom 25sten Julius 1814. S. 26. sind auch in der Herrlichkeit Kniphausen, welche in Folge eines Tractats von Fontainebleau vom 11ten November 1807. an Holland abgetreten, mit der Herrschaft Tever vereinigt und von derselben bis jetzt nicht getrennt ist, die Einführung des Holländischen und nachmals des Französischen Rechtes bestandenen Gesetze und Gewohnheiten wiederhergestellt und gütlich, so weit sie nicht durch die gedachte Verordnung und spätere für die Erbhererschaft Tever verbindliche Gesetze und Gewohnheiten abgeändert wurden. Gleichwohl ist die in der Herrlichkeit Kniphausen früher bestandene Vorschrift: daß Contracte und letzte Willenserklärungen vom Landgerichte revidirt und confirmirt werden sollen, welchemnachst letztere in ein besonderes, einen Theil des Integrossations = Protocolles ausmachendes Testamenten = Protocolle eingetragen wurden, auch in gewissen Fällen noch außerdem eine landesherrliche Confirmation der letzten Willens = Ordnungen nachgesucht werden mußte, seither entweder gar nicht oder nicht gehörig beachtet worden, weil die Eingesehenen ungewiß waren, ob

Authentische
Interpretation
wegen Aufhebung der in der
Herrlichkeit
Kniphausenvor-
geschrieben ge-
wesenen Revi-
sion und Confir-
mation der Con-
tracte und Tes-
tamente.

und wie weit diese Vorschriften bey den allgemeinen Bestimmungen der Beamten = Instruction über die Form der Urkunden noch anwendbar, und bey welchen Behörden jene besonderen Confirmationen zu suchen seyen. Um nun die daraus entstandene Unsicherheit der Rechtsverhältnisse zu heben, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung, in Kraft einer authentischen Auslegung als Ausnahme von der Regel der Verordnung vom 25 sten Julius 1814. hiermit bestimmt: daß bis zu einer etwaigen andern, künftige Fälle regulirenden, Verordnung es der gedachten Revision und Confirmation nicht bedürfe, die Contracte und letzte Willenserklärungen also auch ohne solche, in sofern der Rechtsbeständigkeit derselben sonst nichts im Wege stehet, für gültig zu achten seyen, sie mögen bereits seit der Reorganisation zu Stande gekommen seyn, oder künftig annoch errichtet werden; Rechtskraft jedoch, und was derselben gleich ist, ausgenommen.

Öeffentliche Urkunden werden nach §. 40. der Beamten = Instruction in das Urkundenbuch eingetragen und die Ingrossation geschieht nach wie vor in Gemäßheit der Hypothekenverordnung.

8) Justiz=Canzley Bekanntmachung
vom 2ten März 1824., publ. am
11ten ejd.

Die Justiz=Canzley hat, im Einverständ-
niß mit Herzoglicher Regierung, den bestehens-
den Vorschriften angemessen gefunden, daß den
Auctionsverwaltern auf ihr Ansuchen gericht-
liche Zahlungsmandate wider die Käufer
und Heuerleute, und weitere Hülfsvollstreckung
auch während der Gerichtsferien zu ertheilen
sind, wenn auch kein periculum in mora be-
sonders angewiesen wird, indem dasselbe durch
die Natur des Geschäfts= Betriebes des Auc-
tionsverwalters hinreichend begründet ist, und
dieser selbst nicht, wie der §. 103. der Ver-
gantung= Ordnung vorschreibt, durch die be-
reitesten Zwangsmittel zur Erfüllung seiner
Verbindlichkeit angehalten werden kann, wenn
ihm nicht die im §. 101. jener Verordnung
zugeseherte prompte Rechtshülfe auch in den
Ferien gewähret würde.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch
bekannt gemacht.

9) Regierungs=Bekanntmachung v.
6ten März 1824., publ. am 11ten ej.

Da die Vasallen des hiesigen Herzoglichen
Lehenhofs von der ihnen vermöge der Bekannt-
machung vom 1^{ten} October 1822. (Verord-
nung Aufforderung an die Vasallen,
um Allodifica-
tion ihrer Le-

hen nachzustu- nungs-Sammlung von 1822. Erstes Heft
chen, oder ihre S. 39.) verstatteten Befugniß: innerhalb
Lehen zu mu- gewisser Fristen die Lehenverbindung abzuld-
then. sen, zum großen Theil keinen Gebrauch ge-
macht haben, und dieses dem Vernehmen nach
hauptsächlich in Unbekanntschaft mit jener Ver-
ordnung und sonstigen zufälligen Verhältnissen
seinen Grund gehabt haben soll, inzwischen
aber durch das am 2. Jul. 1823. erfolgte Ab-
sterben des Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn, Herzogs Peter Frie-
drich Wilhelm von Holstein Olden-
burg Herzogliche Durchlaucht, in der
Person des höchsten Lehensherrn ein Lehensfall
eingetreten ist, welcher die Erneuerung der
Lehenverbindungen mit sich bringt, so wird,
sowohl in Beziehung auf jene verstattet gewes-
sene Vergünstigung als auf diese Verpflich-
tung, unter höchster Landesherrlicher Geneh-
migung hierdurch ferner folgendes bekannt ge-
macht.

I. Denjenigen Vasallen des hiesigen Herz-
zoglichen Lehenshofs, welche ihre Lehen nach
Maßgabe der Bekanntmachung vom
3^{ten} October 1822. allodificirt zu se-
hen wünschen, wird zur Einbringung ihres
desfälligen Gesuchs noch eine letzte Frist bis
zum 1^{sten} August dieses Jahres, und zur Be-
wirkung der Allodification bis zum 1^{sten}

July 1825., hterdurch gestattet, nach deren unbenußtem Ablauf, unter Aufhebung der etwa eingeleiteten Allodificationsverhandlungen, die Lehenverbindung als unveränderlich fortbestehend betrachtet werden soll. Dabey wird bemerkt:

- 1) daß diejenigen Vasallen, welche bereits Lehens = Allodifications = Gesuche eingereicht haben, dieselben zwar nicht zu erneuern verbunden sind, jedoch das Allodifications = Geschäft ebenfalls bis zum 1 sten July 1825. bey Vermeidung der gedachten Bestimmung, zur Endschaft zu befördern haben;
- 2) daß die im §. 6. der angeführten Bekanntmachung bewilligte Befreyung von dem Gebrauch des Stempel = Papiers und der Anrechnung von Sporteln rückwärtslich des Allodifications = Geschäfts, sich nur auf diejenigen Verhandlungen bezieht, welche innerhalb der bestimmten Fristen Statt haben werden;
- 3) daß die Vasallen jenes Geschäft bedeutend erleichtern und befördern können, wenn dieselben gleich anfangs a. ein genaues Verzeichniß der Lehenpertinenzien, verbunden mit einer durchschnittlichen Berechnung ihres Pachtwerths und Kaufs

werths in den letzten 30 Jahren, oder wenn selbige von dieser Zeit nicht wohl zu erfundigen seyn sollten, in den letzten 10 oder 5 Jahren, und b. eine documentirte Designation der seit der letzten Belehnung in der Person des Vasallen eingetretenen Lehensfälle einreichen, weil widerigensfalls, den Umständen nach, etweder deren Beybringung speciell wird verordnet oder eine auf Aufklärung jener Verhältnisse abzweckende Untersuchung wird eingeleitet werden müssen.

II. In Ansehung derjenigen Vasallen des Herzoglichen Lehenshofs, welche bis zum 1sten August d. J. um die Allodification ihrer Lehens nicht nachsuchen, oder wenn sie innerhalb jener Frist darum nachgesucht, dieselbe bis zum 1sten July 1825. nicht bewirken werden, wird die Lehenverbindung als unverändert fortbestehend angenommen werden. Es werden daher unter dieser Voraussetzung alle hiesige Vasallen zugleich hierdurch aufgefördert: wegen der seit der letzten empfangenen Belehnung, sowohl auf der Seite des höchsten Lehensherrn, durch das Absterben des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein Oldenburg Herzogliche Durchlaucht, als
auf

auf der Seite des Vasallen eingetretenen Lehenfälle, innerhalb der gesetzlichen Lehenfristen, ihre Lehen gebührend zu muthen und zu empfangen, bey Vermeidung der in den Lehenrechten auf die unterlassene Lehenmuthung bestimmten Nachtheile.

10) Regierungs = Bekanntmachung vom 6 ten März 1824., publ. am 11 ten ejd.

Wenn gleich bereits durch die Bekanntmachung vom 31 sten Januar (13 ten Februar) 1817. (Gesetzsammlung Thl. 3. II. S. 12.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, das Abschoss = oder Abzugs = Geld, welches bis jetzt den dazu berechtigten Städten, Corporationen oder Communen vorbehalten worden, zwischen den gesammten Herzoglich = Oldenburgischen Landen und den Königlich = Dänne markischen Staaten gänzlich aufgehoben sey, so hat sich dieses doch, nach der desfälligen Vereinbarung vom 2ten August 1776., nur auf diejenigen Abzugsgelder bezogen, welche zu den beyderseitigen Landes herrlichen Cassen flossen. Nachdem nunmehr aber

B

Dännemarkischer Seits unter dem 28sten Januar und Herzoglich = Oldenburgischer Seits unter dem 26sten Februar 1824. ausgestellte, Erklärungen sich ferner dahin vereinbart haben: „daß die wechselseitige Aufhebung der gedachten Abschöß = oder Abzugs = Gelder zwischen den gesammten Herzoglich = Oldenburgischen Landen und sämtlichen Königlich = Dännemarkischen, zum deutschen Bunde nicht gehöri gen, Staaten, so wie solches zufolge des 18ten Artikels der deutschen Bundes = Acte vom 8ten Juny 1815. und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 25sten Junius 1817. in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bereits Statt findet, auch, vom 11ten Januar des laufenden Jahrs angerechnet, auf alle die Fälle zu erstrecken sey, wo die Erhebung derselben bis jetzt den dazu berechtigten Städten, Corporationen oder Commünen vorbehalten worden:“ so wird dieses, in Gemäßheit höchsten Cabinetsrescripts vom 26sten Februar d. J., nachträglich zu der im Eingang erwähnten Bekanntmachung, hierdurch ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

- 11) Landesherrliche Verordnung v. 16ten Febr. 1824., publ. am 15ten April 1824.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiermit: daß Wir zur Voll-
ziehung der Art. 108. bis 116. der Wiener
Congreß-Acte vom 9ten Juni 1815. worin
die allgemeinen Grundsätze enthalten sind,
wonach die Schifffahrt auf solchen Strömen
geordnet werden soll, welche in ihrem schiff-
baren Lauf mehrere Staatsgebiete berühren,
mit denjenigen Staaten, welche der Weser-
Strom trennt, oder durchströmt, unter dem
10ten September 1823. eine als Weser-
Schifffahrts-Acte bezeichnete Ueber-
einkunft haben abschließen lassen.

Publication
der Weserschiff-
fahrts-Acte.

Nachdem nun selbige von Uns unter dem
19ten November desselben Jahrs ratificirt,
auch die darüber ausgestellten Urkunden gegen
diejenigen der übrigen betheilten Staaten un-
ter dem 14ten Januar 1824. ausgewechselt
worden sind, so lassen wir den gedachten Schiff-
fahrts-Vertrag, so wie solcher nachstehend
in 55 Paragraphen abgedruckt ist, hierdurch
zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und wol-
len, daß derselbe, soweit darin Bestimmun-
gen über Schifffahrt auf dem Weser-Strom
und dessen Nebenflüssen enthalten sind, der
darüber getroffenen besonderen Vereinbarung
gemäß, vom 1sten May d. J. an, in Uns

ferm Staatsgebiet, von Allen, welche der Inhalt dieser Weser-Schiffahrts-Acte angeht, genau befolgt und von den geeigneten Behörden Unseres Herzogthums Oldenburg gehörig zur Ausführung und Anwendung gebracht werde.

Urkundlich Unserer zc.

Weserschiffahrts-Acte.

(Diese Acte ist in einem besondern Abdruck erschienen, und wird an diejenigen, welche dazu berechtigt sind, von der Expedition unentgeltlich ausgegeben werden.)

12) Landesherrliche Verordnung v.
6ten April 1824., publ. am 15ten ejd.
Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Fridrich Ludwig zc.

Ausführung
der Weserschiff-
fahrts-Acte und
der, in Bezie-
hung auf die
darin nicht be-
rührten Schiff-
fahrtsverhält-
nisse auf der We-
ser, zur Anwen-
dung kommen-
den gesetzlichen
Bestimmungen.

Ichun kund hiermit: Da es nicht nur zur zweckmäßigen Ausführung der durch Unsere Verordnung vom 16ten Februar d. J. promulgirten Weser-Schiffahrts-Acte einiger gesetzlichen Bestimmungen bedarf, sondern auch in Beziehung auf diejenigen Schiffahrts-Verhältnisse auf dem Oldenburgischen Theil des Weserstroms, welche durch die gedachte Acte nicht berührt worden, verschiedene sonstige Anordnungen erforderlich befunden sind, so verordnen Wir zu diesem Ende Folgendes:

§. 1. Mit der Ausführung der Weser-
schiffahrts-Acte sind Unsere Regierung und
Cammer des Herzogthums Oldenburg, so
weit es jede Behörde betrifft, beauftragt.

Von der ersteren sind insbesondere diejeni-
gen Erläuterungen zur Kenntniß des Publi-
cums zu bringen, welche zum bessern Ver-
ständniß der gedachten Acte gereichen, und
ihre gehörige Ausführung zu befördern und
zu sichern geeignet sind.

§. 2. Zu öffentlichen Behörden, welche
nach Anleitung der §§. 37. 38. 39. der We-
serschiffahrts-Acte, die Manifeste der We-
ser-Schiffer resp. am Einladungsort und auf
der Fahrt, zu beglaubigen und am Ausla-
dungsort in den geeigneten Fällen entgegen zu
nehmen und bey befundener Richtigkeit an den
§. 4. verordneten Stromrichter einzusenden
haben, sind vorläufig bestimmt:

das Verifications-Comptoir zu Elsfleth,
das Verifications-Comptoir zu Brake,
das Verifications-Comptoir zu Strohan-
sen und Großenfel.

Unsere Regierung hat dieselben zu diesem
Ende mit einer angemessenen Instruction, na-
mentlich in Beziehung auf die Verification
derjenigen Güter zu versehen, welche Bremen
vorbey nach der obern Weser zu transitiren
bestimmt sind, oder umgekehrt von der obern

Weser verificirt nach der untern Weser versendet werden, in sofern die Interessenten wünschen, daß die Anfangs- oder Schluß-Verification von den diesseitigen Verifications-Beamten vorgenommen werde, wie dieses der §. 39. der Weserschifffahrts-Acte ergibt.

Desgleichen sind von Unserer Regierung die nöthigen Vorschriften wegen der Verification derjenigen Güter zu ertheilen, welche in dem diesseitigen Stromgebiet verladen werden, um seewärts versendet zu werden, oder umgekehrt von Seeplätzen verificirt anlangen und hierüber einer Beurkundung bedürfen, in sofern eine solche Verification von den Interessenten gewünscht wird, oder sonst wegen besonderer Umstände, namentlich aus Gründen der Sanitätspolizey zc. als nöthig erscheinen möchte.

Die Einsicht dieser Instructionen kann denjenigen, welche dabey ein Interesse haben, von den Verifications-Beamten unter keinerley Vorwand verweigert werden.

§. 3. Diejenigen Güter, welche bloß zum Behuf der Verification an das Land gebracht werden, um nach beschaffter Verification sofort wieder eingeladen zu werden und die so lange unter der Aufsicht der zur Verification bestellten Officialen bleiben, sind von

dem Landzoll und allen sonstigen Eingangs-
Abgaben, mit Ausnahme der Verifications-
gebühren, befreuet.

§. 4. Es soll ein Stromrichter für
den Oldenburgischen Theil des Weserstroms
angestellt werden, welcher überhaupt darauf,
daß die Weserschifffahrts-Acte gehörig er-
füllt werde, zu achten und zu halten, insou-
derheit aber diejenigen Gegenstände zu behan-
deln und zu entscheiden hat, welche im §. 52.
gedachter Acte angeführt sind, so weit solche,
nach den besondern Verhältnissen der Nieder-
weser vorkommen können. Auch liegt ihm
die im §. 53. der Weserschifffahrts-Acte be-
stimmte gegenseitige Hülfsleistung ob.

§. 5. Die hiernach von dem Stromrich-
ter zu behandelnden und zu entscheidenden Ge-
genstände sind:

- 1) Streitigkeiten wegen Bezahlung der
Krahn- Waage- Hafens- und dergleichen
Gebühren und deren Betrag.
- 2) Defraudationen solcher Gebühren, deren
Urheber zur Bezahlung des Doppelten
der defraudirten Gebühren anzuhalten
sind und nach Beschaffenheit der Um-
stände, mit einer Polizeystrafe, nach
Maaßgabe des §. 8. der Beamten- In-
struction, belegt werden können.
- 3) Schäden, welche Schiffer während der

Fahrt oder beyrn Anlanden an Deichen, Schlingen oder sonst verursacht haben.

4) Streitigkeiten über den Betrag der Bergelöhne und andere Hilfsvergütungen in Unglücksfällen auf dem Strom.

§. 6. Der Wirkungskreis des Stromrichters erstreckt sich nach den in den §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen über den ganzen Oldenburgischen Theil des Weserstroms bis Blexen und er ist verbunden, innerhalb dieses Bezirkes, die Strompolizey in allen zunächst zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen, neben und gleich den angrenzenden Aemtern, zu handhaben, auch zu dem Ende berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon er jedoch die Aemter, in deren Verwaltungsbezirk solches geschehen ist, jederzeit in Kenntniß zu setzen hat. In sofern der Stromrichter in vorkommenden besonderen Fällen seine Wirksamkeit, über den bezeichneten Punct hinaus auszubehnen sich veranlaßt finden möchte, hat derselbe die betreffenden Amtsbehörden zu requiriren, oder doch dieselben von der etwa getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Der Stromrichter tritt auf die Untersuchung und Erörterung aller in den vorhergehenden §§. bezeichneten Fälle ein. Es liegt jedoch den betreffenden Aemtern, nach

Maassgabe der Beamten-Instruction, nach wie vor ob, die Strompolizey im Umfange ihrer Verwaltungs- Bezirke mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahrzunehmen, so wie auch ihr instructionsmäßiges Hülfssamt bey Verbrechen und Vergehen unverändert bleibt. Sie sind verpflichtet, die stromrichterliche Polizey mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Der Stromrichter ist übrigens berechtigt, andere Klemter auch außerhalb des Landgerichts- Bezirks unmittelbar zu requiriren, ohne sich desfalls an das betreffende Landgericht zu wenden.

§. 8. Der Stromrichter ist in den vor ihn gehörigen Fällen nicht nur die vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände die gesetzlichlichen Strafen zu verhängen befugt. Er darf aber keine höhere Strafen erkennen als:

Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. Gold,
Gefängnißstrafe bis zu 8 Tage,
und körperliche Züchtigung bis zu 30 Streichen.

In höhern Straf-Fällen hat derselbe die Acten zur weitem Verfügung an das competente Landgericht einzusenden.

§. 9. Rücksichtlich des Verfahrens vor

dem Stromrichter treten folgende Vorschriften ein:

1) Mit Ausnahme der in der gegenwärtigen Verordnung getroffenen abändernden Bestimmungen, dienen dem Stromrichter die in der Beamten-Instruction vom 26sten September 1814., in dem Oldenburgischen Straf-Gesetzbuch und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die Behandlung streitiger Rechts-Sachen, so wie der Polizey- oder Strafsachen zur allgemeinen Anleitung.

2) Das Verfahren vor dem Stromrichter ist durchaus summarisch, und soll so viel als thunlich protocollarisch behandelt werden. Das abzugebende Erkenntniß ist jedoch dem einen oder andern Theil, oder beyden, falls es verlangt wird, jedesmal schriftlich zuzufertigen.

§. 10. Das Stromrichterliche Amt wird einstweilen dem Amte Brake aufgetragen und es soll diese Ernennung an den geeigneten Orten affigirt werden.

§. 11. Der Stromrichter ist einer von Uns zur Handhabung der Weserschiffahrts-Acte angeordneten Commission untergeordnet, von welcher er die erforderlichen nähern Anweisungen zu empfangen und der er von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben hat.

§. 12. An diese Commission ist der Recurs von den Entscheidungen des Stromrichters verstattet. Dabey sind folgende Formlichkeiten zu beobachten:

- 1) Die Einlegung muß innerhalb drey Tagen entweder schriftlich oder zu Protocoll, die Ausführung der Recursbeschwerden aber innerhalb der von dem Stromrichter zu bestimmenden Präjudicialfrist erfolgen. Die Beschwerdeschrift ist dem Stromrichter zu übergeben, und von diesem sofort mit den Acten der Commission einzusenden.
- 2) Der Betrag der verkürzten Gefälle so wie der streitigen oder in Untersuchungssachen, z. E. wegen Schadenersatzes, in Frage stehenden Summen, auch der etwaigen Kosten, muß entweder baar deponirt, oder genügende Caution dafür gestellt werden, widrigenfalls der Recurs keinen Suspensiv-Effect hat, sondern das Erkenntniß des Stromrichters vollstreckt wird.

Gegen die auf den Recurs abgegebene Entscheidung der Commission findet ein weiterer Recurs nicht Statt. Es bleibt aber derselben vorbehalten, nicht eilige Sachen wegen deren besondern Weitläufigkeit oder Wichtig-

keit an die sonst competent gewesenen Gerichte zu verweisen.

§. 13. Zu den Verhandlungen vor dem Stromrichter und in Recurs und Berufungsfällen von dessen Verfügungen und Entscheidungen an die betreffenden Behörden wird das Stempelpapier nach den bestehenden Verordnungen angewendet. Desgleichen werden die Sporteln bey dem Verfahren vor dem Stromrichter nach der Amtssporteln-Taxe und sonst nach den übrigen bestehenden Taxen bestimmt.

§. 14. Wir behalten Uns übrigens bevor, wegen eines in Schifffahrts- und Handels-Streitigkeiten Fremder unter sich oder mit Unsern Unterthanen mehrfach gewünschten schleunigern Verfahrens demnächst besondere Anordnung zu treffen.

Urkundlich Unserer zc.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 10ten April 1824., publ. am 15ten ejusd.

Anweisung für die Schiffer, ihre zu Frachtfahrten auf der Weser bestimmten Schiffe, in Gemäßheit der §§. 4. und 5. der Weserschiff-
Durch die §§. 4. 5. der Weserschifffahrts-Acte ist bestimmt, daß diejenigen Schiffer, welche die Frachtfahrt auf der Weser betreiben wollen, sich hierzu mit einem Erlaubnißschein (Patent) versehen, auch daß deren Fahrzeuge mit Nummern und der höchsten Lastenzahl,

welche sie zu tragen geeignet sind, bezeichnet *fabrics - Acte*,
werden sollen. Mit der Leitung dieses Ge- *messen, numme-*
schäfts hat die Regierung das Amt Brake *riren und pas-*
beauftragt, und werden daher alle diejenigen *tentire zu laj-*
Schiffer im hiesigen Lande, welche in jenem
Fall sind, aufgesordert:

- 1) ihre Namen bey den Aemtern ihres Wohnorts einzeichnen zu lassen, welche die desfälligen Verzeichnisse in Zeit von 8 Tagen an das Amt Brake einzusenden haben;
- 2) sich mit ihren Fahrzeugen an dem von dem Amte Brake dazu bestimmten Tage vor diesem Amte einzufinden, und geeignete Bescheinigungen über ihre persönliche Fähigkeit zum Betrieb des Frachtfahrer-Gewerbes auf der Weser, so wie etwa in Händen habende Mess-Briefe über die Größe ihrer Fahrzeuge u. s. w. beyzubringen und hierauf die weitere Verfügung des gedachten Amtes zu gewärtigen.

Die provisorische Taxe der Gebühren der mit der Untersuchung, Messung und Nummerierung der Fahrzeuge beauftragten Officiale und Sachverständigen, welche mit Berücksichtigung aller Verhältnisse billigmäßig regulirt ist, wird im Amts-Local affigirt werden.

14) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 12ten April 1824., publ. am 22sten ejd.

Vorschriftenwe-
gen Bezahlung
der Staats- und
Communal-Ab-
gaben aus einer
Concurssmasse.

Durch ein höchstes Rescript vom 29sten October 1823. ist außer Zweifel gesetzt: daß die nach erkanntem Concurse, während des Concurssverfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts, fällig werdenden Brandcassengelder, so wie andere Staats- und Communal-Abgaben, nicht in den Concurse gehören, und, gleich anderen oneribus reabilibus, nicht profitirt zu werden brauchen, sondern als eine Schuld der Masse anzusehen sind, für deren Bezahlung, sobald der Einnehmer wegen des Beslafs derselben dem Concurssgerichte bestimmte Anzeige gemacht hat, dieses durch angemessene Aufgahen an den Curator der Concurssmasse oder durch sonstige geeignete Verfügungen, sorgen muß, widrigenfalls dem Einnehmer gegen die Masse eben die Maßregeln zu ergreifen unbenommen ist, die ihm nach den bestehenden Gesetzen außer dem Concurssfalle zustehen. Dahingegen müssen alle aus der Zeit vor erkanntem Concurse rückständigen Staats- und Communal-Abgaben ohne Ausnahme, durch eine vom Amte attestirte Eingabe des Amtes = Einnehmers im Angabetermin profitirt werden, damit die in den beyden letzten Jahren vor erkanntem Concurse fällig gewor-

denen Beyträge nach §. 51. der Concurserd-
nung unter die privilegirten, die älteren aber
unter die chirographarischen Forderungen lo-
cirt werden können. In Folge höchster Auc-
torisation wird dieses zur Nachachtung bekannt
gemacht.

15) Regierungs-Bekanntmachung
vom 17ten April 1824., publ. am
22sten ejd.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Ver-
ordnung vom 6ten April 1824., betreffend
die Ausführung der Weser-Schifffahrts-Acte,
und der in Beziehung auf die darin nicht be-
rührten Schifffahrtsverhältnisse auf der We-
ser zur Anwendung kommenden gesetzlichen
Bestimmungen, macht die unterzeichnete Her-
zoglich-Oldenburgische Regierung hierdurch
Folgendes bekannt:

§. 1. Die im §. 1. der Weserschiff-
fahrts-Acte enthaltene Bestimmung wegen
der Freyheit der Schifffahrt setzt
immer die Beobachtung der Policy-Verord-
nungen voraus, wie unter andern der Art.
109. der Wiener Congress-Acte, also desje-
nigen Staatsvertrags, welcher als die Grund-
lage der neuen Weserschifffahrts-Acte zu be-
trachten ist, ergiebt.

§. 2. Die Vorschrift des §. 4. der We-

Erläuterungen
zum Behuf der
Ausführung der
Weserschiff-
fahrts-Acte, und
fernere Bestim-
mungen in Be-
ziehung auf die
darin nicht be-
rührten Schifff-
fahrtsverhält-
nisse auf dem
Oldenburgi-
schen Stroms-
theil der Weser.

schiffahrts-Acte, wonach es zu Ausübung der Schiffahrt auf der Weser eines Erlaubnißscheins (Patents) bedarf, bezieht sich nur auf diejenigen Schiffer, welche die Handelsfrachtfahrt auf dem Strom als Gewerbe betreiben wollen: nicht aber auf diejenigen, welche nur öconomische Erzeugnisse in ihren eigenen Schiffen verschleppen oder auch in fremden Schiffen nur nach den nächsten Marktplätzen bringen wollen. Diese letztern bedürfen daher zum Betrieb einer solchen Schiffahrt eines Erlaubnißscheins nicht.

Diejenigen hiesigen Schiffer, welche Erlaubnißscheine zum Betrieb der Handelsfrachtfahrt auf der Weser zu erhalten wünschen, haben sich desfalls an ihre vorgesetzte Amtsbehörde oder das Amt Brake zu wenden, welche nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 10ten d. M. auf deren Gesuche das Geeignete verfügen werden. Ueber diejenigen Schiffer, welche zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser concessionirt sind, sind, unter genauer Bezeichnung ihrer Wohnorte, der Schiffe, welche ihnen eigenthümlich zustehen u. s. w., bey dem durch die Landesherrliche Verordnung vom 6ten d. M. angeordneten Stromrichter gehörige Verzeichnisse zu führen und stets in guter Ordnung zu erhalten.

Sollte

Sollte in der Folge ein concessionirter Handelsfracht-Schiffer sich der ihm ertheilten Concession unwürdig machen, so haben die betreffenden Behörden zu veranlassen, daß der ausgestellte Erlaubnißschein wieder eingezogen, und der Schiffer, dem selbiger ertheilt gewesen, aus der Liste der concessionirten Schiffer gestrichen werde.

§. 3. Mit der Vollziehung des §. 5. der Weserschiffahrts-Acte in Ansehung des Ausmessens und der Bezeichnung der Schiffe, ist das Verificationscomptoir zu Brake, unter Zuziehung von Sachverständigen und Leitung des Amts Brake, beauftragt. Die dem erstern dafür begleichenden Gebühren sind nach einer von dem letzteren zu regulirenden billigen Taxe, wobey auf die Verschiedenheit der Größe oder die Lastenzahl der Schiffe Rücksicht zu nehmen ist, zu berechnen.

§. 4. Der §. 6. der Weser-Schiffahrts-Acte, die Schiffszüge betreffend, bezieht sich bloß auf die Schifffahrt zwischen Bremen und Hamnoverisch-Münden.

§. 5. Der §. 7. der Weserschiffahrts-Acte, welcher beschränkende Bestimmungen in Ansehung des Transports von Pulver enthält, ist lediglich auf die Fluß-Schifffahrt in Anwendung zu bringen, in Ansehung der See-Schiffe, welche Pulver führen, treten

©

dagegen die Vorschriften der See-Schiffahrts-Polizey ein, und wird, was die Polizey in den Hasen- und Liege-Plätzen betrifft, besonders auf den §. 33. der revidirten Verordnung wegen der Schiffahrt auf dem Weserstrom vom 16ten April 1824. und die Hasenpolizey-Reglements Beziehung genommen.

§. 6. Unter dem Ausdruck „Handelsstand“ im §. 10. der Weserschiffahrts-Acte sind sowohl die Kaufmannschaft im Allgemeinen als die einzelnen Individuen zu verstehen, welche selbige bilden, dergestalt, daß so, wie dem Complexus des ganzen Handelsstandes, auch den einzelnen Kaufleuten zweyer oder mehrerer Weserplätze die Errichtung von Reise-schiffahrts-Gesellschaften unbenommen bleibt.

§. 7. Der §. 13. der Weserschiffahrts-Acte, welcher die Münzsorte bestimmt, worin künftig die Weser-Zölle entrichtet werden sollen, beziehet sich nicht auf die Oldenburgische Quarantaine-Retribution, Hasen-Krahn- und Wage-Gelder, Lootsen-Gelder u. s. w. welche daher, wie bisher, im hiesigen Herzogthum in Gold, die vollwichtige Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, oder gleichstehenden Münzsorten entrichtet werden müssen.

§. 8. Der §. 14. der Weserschiffahrts-

Acte in Ansehung der Strom-Abgaben
ist gleichmäßig nicht anwendbar:

auf die Oldenburgische Quarantaine-Res-
tribution, und

auf die übrigen im §. 27. der Weserschiff-
fahrts-Acte bezeichneten oder in gleiche
Categorie kommenden Abgaben.

Rücksichtlich der Quarantaine-Retribu-
tion soll hinfüro die nach dem Muster der
Hamburgischen neu regulirte neue Taxe zur
Anwendung kommen. In Ansehung der
Strom- und See-Lootsen-Dienste bleibt es
bey den Taxen vom 15ten August 1803. und
24sten September 1816. Das Hafengeld zu
Brake, Elsfleth und Fedderwarder-Siel soll
aber künftig nach den desfälligen neuen Taxen,
welche gehörigen Orts affigirt sind, entrichtet
werden.

§. 9. Gegen den der Hansestadt Bremen
in dem §. 15. der Weserschifffahrts-Acte
vergleichsweise eingeräumten, und Oldenburg-
gischer Seits, vermöge Convention vom 21sten
August 1823. provisorisch anerkannten
Strom-Zollsaß hören alle übrigen von der
freyen Hansestadt Bremen bisher erhobenen
Strom-Transito-Abgaben künftig gänzlich
auf, wie die Schluß-Bestimmung des ange-
zogenen §. ergiebt.

Diese Verzichtleistung der freyen Hansestadt Bremen bezieht sich jedoch nicht auf wirkliche Ein- und Ausgangs-Abgaben, Hafenschlacht- Krahn- Wage- Gelder u. s. w. in sofern Güter in das Stadt- Bremen- siche Land- Gebiet ein- oder ausgeführt werden, oder Schiffe von den Hafenschlacht- Krahn- und Wage- Anstalten der Schlacht u. s. w. Gebrauch machen. In dieser Beziehung können daher, neben den Bestimmungen der Weserschiff- fahrts- Acte, nur die sonstigen zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Hansestadt Bremen bestehenden ältern und neuern Staats- verträge zur Anwendung kommen. Dabey wird zur Nachricht für das hiesige schiff- fahrende Publicum noch besonders bemerkt, daß man diesseits vermöge der erwähnten Con- vention vom 21 sten August 1823. mit der Hansestadt Bremen dahin übereingekommen ist, daß von allen und jeden Schiffen, welche Oldenburgischen Unterthanen zugehören, ohne Unterschied der Größe, der Ladung und des Eigenthümers derselben, und ohne Rücksicht auf den Ort, wo oder von welchem aus die Befrachtung geschieht, das bisher üblich ge- wesene Lastgeld, oder jede ähnliche Abgabe, das Schiffer- Gilde- und Wedde- Geld, die Gebühren des Gilbedieners und das Schreib-

geld auch als Ein- oder Ausgangs-Abgabe ferner nicht erhoben werden sollen.

Der mit der Hansestadt Bremen verglichene Strom-Transito-Zollsaß von 60 Pfennig p. Sch. Pfund wird übrigens nach §. 21. der Weserschifffahrts-Acte nur erst dann erhoben werden, wenn Güter bey der Bremischen Zollstätte vorübergeführt werden, also von der untern Weser, Bremen vorbey, nach der obern Weser verschifft, oder umgekehrt von der obern Weser, Bremen vorbey, nach der untern Weser geführt werden.

§. 10. Die Schluß-Bestimmung im §. 23. der Weserschifffahrts-Acte bezieht sich lediglich auf die Stromlootsen, nicht auf die Seelootsen.

§. 11. Rücksichtlich der §§. 37. 38. 39. der Weserschifffahrts-Acte in Betreff der Verifikation u. s. w. wird auf die §§. 2. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten April 1824. Beziehung genommen.

§. 12. In der Anlage F. zu dem §. 39. der Weserschifffahrts-Acte ist der Ausdruck „unentgeltlich“ nicht auf die Krahn- und Waage-Gebühren zu beziehen.

§. 13. Als Plätze, wo in Gemäßheit des §. 40. der Weserschifffahrts-Acte allein

folll angelegt werden können, werden im Oldenburgischen Strom-Gebiet vorläufig folgende bezeichnet:

Alteneßch, Warfleth, Elsfleth, Brake, Absen, Strohhansen, Abbehauser = oder Großen = Siel, Fedderwarder Siel.

§. 14. Dabey wird zur Erleichterung der kleinen Frachtfahrt bis weiter zugestanden, daß die sogenanntten Leichterfähne, welche zum Entladen und Befrachten der Seeschiffe angewendet werden, um die Güter nach Bremen oder unterhalb dieser Stadt bezugenen Plätzen zu führen, oder von denselben abzuholen und an Bord der Seeschiffe zu bringen, in sofern sie sich mit einer angemessenen Bescheinigung eines diesseitigen Verifications-Comptoirs über Gegenstand und Betrag der Ladung versehen und diese jederzeit an den bestimmten Orten und innerhalb der festgesetzten Zeiten wieder abliefern werden, — auch an andern Stellen als an den verstatetsten Liegeplätzen im diesseitigen Stromgebiet anzulegen berechtigt seyn sollen. Dergleichen Bescheinigungen werden jedoch nur denjenigen Schiffen ertheilt werden, wovon man versichert seyn kann, daß sie davon keinen Mißbrauch machen werden.

§. 15. In dem Fall, daß es demnächst für nöthig gehalten werden möchte, nach §. 41. der Weserschiffahrts-Acte einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen, werden die desfälligen Bestimmungen vorbehalten.

§. 16. Wegen etwa eintretender Unglücksfälle auf der Weser, insbesondere bey Strandungen, werden die betreffenden Behörden auf die desfalls bestehenden Verordnungen, namentlich auf die Strandungsordnung vom 25ten May 1776. verwiesen.

§. 17. Rückfichtlich der §§. 52. und 53. der Weserschiffahrts-Acte wird auf diejenigen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 6ten April 1824. Beziehung genommen, welche die Errichtung eines stromrichterlichen Amtes an der Weser zum Gegenstand haben.

§. 18. Zur Zeit eines See-Kriegs sind die alsdann bestehenden Verordnungen, wegen der Kaper, Kaper-Schiffe, Kaper-Güter, Contrebande u. s. w. zu berücksichtigen.

§. 19. Schließlich werden die diesseitigen Unterthanen auf die genaue Befolgung der Publication der Herzoglichen Cammer vom 11ten August 1803., betreffend das Verfahren bey Ausnehmung von See-Päsz

fen zur Sicherung der Oldenburgischen Flagge, aufmerksam gemacht.

16) Cammer = Bekanntmachung v. 23sten April 1824., publ. am 29sten ejd.

Einrichtung eines Extrapost-Relais zu Ahlhorn.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Nähe des Dorfs Ahlhorn, in der Gegend, wo die Wege zwischen Oldenburg und Bechta, Damme und Osnabrück, und zwischen Bremen, Hamburg und Lingen und dem größten Theile des Königreichs der Niederlande sich durchschneiden, ein Extrapost-Relais errichtet worden ist, und mit dem 1sten May in Thätigkeit gesetzt werden wird. Dieses Relais hat Verbindung mit dem Relais zu Oldenburg, Wildeshausen, Bechta und Kloppenburg, es werden mithin daselbst die Pferde gewechselt auf den Coursen zwischen Oldenburg und Bechta, Oldenburg und Kloppenburg, auch Wildeshausen und Kloppenburg.

17) Regierungs = Bekanntmachung vom 24ten April 1824., publ. am 29sten ejd.

Weitere Bestimmungen wegen einstweiliger Befreyung der

Wenn bey der unverhältnißmäßig großen Anzahl studirender Jünglinge aus allen Ständen es den vorgesezten höheren Behörden in

einzelnen Fällen bemerklich geworden ist, wie ^{den Studien zc.} dem Entschluß, den Studien und durch sie ^{sich widmenden} dem Staatsdienst sich zu widmen, weniger ^{Wehrpflichti-}gen. das Talent und die erforderlichen Vorkenntnisse, als vielmehr die Absicht, sich der Wehrpflichtigkeit zu entziehen, zum Grunde gelegen haben mögen, so hat die Regierung, im Einverständnisse mit den beykommenden höheren Behörden, sich bewogen gefunden, unter Beziehung auf die dieses Gegenstandes halber bereits erlassenen Verordnungen vom 10ten November 1820. und 23sten November 1822., so wie im Geiste der wegen allgemeiner Landesbewaffnung erlassenen Landesherrlichen Verordnungen vom 24sten Decem- 1813. S. 15. und der Bekanntmachung der Herzoglichen Militair-Commission vom 1sten May 1817. S. 5. 11. hiermittelst nachträglich folgende weitere Bestimmungen festzusetzen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

- 1) Die Befreyung vom activen Militair- dienst soll in dem Fall producirt werden, der beschränkter Maturitäts- Zeugnisse nicht weiter ertheilt werden;
- 2) diejenigen welche nach bestandenem Tentamen nicht für tüchtig erkannt worden sind, zur Ausnahme in den Staatsdienst empfohlen, oder in der Advocatur und

in andern Fächern des öffentlichen Dienstes, als Candidaten der Theologie, Medicin, Mathematik, Schullehrer und Seminaristen, angewandt zu werden, sollen verpflichtet seyn, die ihnen zur Beendigung ihrer Studien zugestandenen Freyjahre, in sofern sie durch das Loos zum activen Dienste bestimmt waren, im Militair-Dienste nachzudienen, weshalb jedesmal von der vorgesezten höheren Behörde der Herzoglichen Militair-Commission von dem Ausfall der vorgenommenen Prüfung Nachricht ertheilen werden wird.

18) Cammer-Bekanntmachung vom 20sten April 1824., publ. am 6ten May 1824.

Anwendung der
Vorschrift, we-
gen Legens der
Dachpfannen in
Kalk, auf das
Kirchdorf
Osternburg.

Bei dem sich mehrenden Anbau in dem Kirchdorfe Osternburg und dessen Umgebungen werden die im §. 2. der Brandcassen-Verordnung vom 5ten November 1764. und in der desfälligen Declaration vom 13ten August 1772. enthaltenen Bestimmungen, wonach die Einwohner in den Städten, Flecken und großen Dörfern angewiesen sind, in der Folge, wenn sie neu bauen oder die Dächer ihrer vorhandenen Gebäude neu umlatten lassen, die Dächer nicht mit Reith oder Stroh,

sondern mit Pfannen in Kalk gelegt decken zu lassen, nunmehr gleichfalls auf das Kirchdorf Osternburg und dessen Umgebungen ausgedehnt, und in Kraft gesetzt, unter der näheren Bestimmung, daß es dabey verstattet werde, die Dächer auch in Lehmdocken zu legen; wonach sich ein jeder genau zu richten, und im Unterlassungsfall zu gewärtigen hat, daß er zur Umlegung des Dachs auf die angeordnete Weise werde angehalten werden.

19) Bekanntmachung des Amtes Oldenburg vom 30sten April 1824., publ. am 6ten May 1824.

Nachstehende Taxe, wonach auf den beyden hiesigen Herrschaftlichen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mahl- und Beutel-Geld zu nehmen ist, wird in Auftrag der Herzoglichen Cammer hiedurch zur Kunde des Publicums gebracht.

Taxe,
wonach auf den beyden hiesigen Herrschaftlichen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mahl-, Sichel- und Beutel-Geld zu nehmen ist.

Taxe, wonach auf den beyden hiesigen Wassermühlen, so wie auf der Herrschaftlichen Windmühle außer dem Heiligengeist-Thore, von den Müllern die Matten, das Mehl-, Sichel- und Beutel-Geld zu nehmen ist.

A. Beym bloßen Mahlen des Getreides geht davon ab:

a) an Matten:

- 1) von Rocken $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,
- 2) von Gerste ebenfalls $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,
- 3) von Buchweizen ebenfalls $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,
- 4) von Malz $\frac{1}{3}$ Kanne vom Scheffel oder das 48ste Korn,
- 5) von Schweinekorn $\frac{1}{2}$ Kanne vom Scheffel oder das 32ste Korn,
- 6) von Weizen, auf blauen Steinen fein gemahlen, $\frac{3}{4}$ Kanne vom Scheffel oder das 24ste Korn;

b) an Mahlgeld erlegen:

- 1) die Grobbeckler für Rocken vom Sack von 6 bis 8 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant, besorgen die Grobbeckler das Aufschütten und Einschlagen selbst, so bezahlen sie nur 1 Gr. per Sack,
- 2) die Branntweinbrenner vom Sack von 6 bis 8 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant inclusive des Aufschüttens und Einschlagens,
- 3) die Bierbrauer vom Sack von höchstens 12 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Gr. Courant

inclusive des Ausschüttens und Einschlagens,

- 4) von Weizen, auf blauen Steinen fein gemahlen, wird vom Sack von 6 bis 8 Scheffel gegeben 4 Gr. Courant inclusive des Ausschüttens und Einschlagens.

B. Beym Sichten und Beuteln wird von allen Früchten gegeben:

a) an Matten das 16te Korn oder 1 Kanne vom Scheffel,

b) an Sichel- oder Beutelgeld bezahlen:

1) die Weißbecker für den Sack von 6 bis 8 Scheffel 7 Gr. Courant inclusive der erforderlichen Arbeit,

2) Bürger und Landleute für den Scheffel $2\frac{1}{2}$ Gr. Courant, besorgen die Mahlgäste das Ausschütten und Einschlagen, so wird nur $1\frac{1}{2}$ Gr. vom Scheffel gegeben.

C. Für Weizen, der gepellt wird, wird vom Scheffel gegeben 1 Gr. Courant inclusive der erforderlichen Verrichtungen.

Fürs Abstauben werden für 100 Pfund $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund in Anschlag gebracht.

An Kleye, welche zurückgegeben wird, werden auf 100 Pfund 20 bis 30 Pfund gerechnet.

20) Cammer-Bekanntmachung vom
3ten May 1824., publ. am 6ten
ejd.

Aufhebung der
„trinity dues“
in Großbr. Hä-
fen, u. der Zölle
auf Schiffe in
den Königl. Hä-
fen Ramsgate
und Dover, zu
Gunsten der Ol-
denburgischen
Schiffe.

Da der Herzoglichen Regierung von Eis-
ten des hieselbst accreditirten Königlich-Groß-
brittannischen General-Consuls die Zusiche-
rung ertheilt worden,

daß von dem Inhalt der im Julius v.
J. im Englischen Parlamente durchge-
gangenen Zoll-Reciprocitäts-Acte, wo-
nach in England alle Güter auf frem-
den Schiffen, so wie die Schiffe selbst,
nicht mehr Zoll als Englische Schiffe
und Waaren in denselben bezahlen sollen,
wenn in den Ländern, wo die fremden
Schiffe zu Hause gehören, auch kein Un-
terschied zwischen den eignen und Engli-
schen Schiffen in Ansehung solcher Ab-
gaben gemacht wird, derjenige Theil,
welcher die Auflagen auf Schiffe, die
unter der Benennung „trinity dues“ be-
kannt sind, wie auch die Zölle auf Schiffe
in den Königl. Häfen Ramsgate
und Dover betreffe, bereits zu Gun-
sten der Oldenburgischen Schiffe in Acti-
vität getreten sey,

so wird solches zur Nachricht der hiesigen
Schiff-Capitains und Schiffs-Rheder hie-
mittelft öffentlich bekannt gemacht.

21) Regierungs-Bekanntmachung
vom 27sten May 1824., publ. am
5ten Juni 1824.

Es wird die diesjährige Abführung der ^{Wegen der} Hengste durch die Abführungs-Commission in ^{Hengstführung.} den 7 Kreisen folgendermaßen vorgenommen werden:

am 17ten Junius Morgens 9 Uhr zu Oldenburg,

am 18ten Junius Morgens 10 Uhr zu
Bockhorn, für den Kreis Neuenburg,

am 19ten Junius Morgens 10 Uhr zu
Feber,

am 21sten Junius Morgens 9 Uhr zu
Ovelgönne,

am 23sten Junius Morgens 9 Uhr zu
Delmenhorst,

am 25sten Junius Morgens 9 Uhr zu
Bedtha,

am 26sten Junius Nachmittags 2 Uhr zu
Cloppenburg.

Die Hengsthalter haben sich hiernach an den zur Abführung bestimmten Plätzen mit ihren Hengsten zeitig einzufinden.

Diejenigen Hengste, welche zur Auswahl für die Prämien-Vertheilung von der Abführungs-Commission designirt werden, sind am 6ten July d. J., Morgens um 9 Uhr, beim Neuenhause vor Oldenburg vorzuführen. Es

werden alsdann 7 Prämien, und zwar nach der Wahl der Empfänger in Golde oder in Silberzeug, vertheilt werden, nämlich:

- 1 Prämie zu 100 Rthlr.,
- 2 Prämien jede zu 80 Rthlr.,
- 2 Prämien jede zu 70 Rthlr.,
- 2 Prämien jede zu 50 Rthlr.

22) Bekanntmachung der Nemter Kasstede, Rodenkirchen und Abbehausen vom 21 sten May 1824., publ. am 3 ten Juny 1824.

Taxe des Passage-Geldes auf dem Grenz- und Scheidewege von der Achtermeerschen bis zur Hobenbrake.

In Auftrag und mit Genehmigung der Herzoglichen Cammer machen die unterzeichneten Nemter bekannt, daß der Grenz- und Scheideweg von der Achtermeerschen bis zur Hobenbrake, künftig nur gegen Erlegung des nachstehenden Passage-Geldes, welches Renke Paradies bey den in Augusthausen stehenden Schlagbäumen erhebt, vom 1 sten Juni d. J. passirt werden kann.

Es wird entrichtet:

für einen zweyspännigen Wagen, Cabriolet oder Wüppe 6 Gr. Cour.,

für einen vierspännigen Wagen 12 Gr. Cour.,

für ein Pferd oder Stück Hornvieh, welches geritten oder getrieben wird, 2 Gr. Cour.

23)

23) Regierungs-Bekanntmachung
vom 31sten May 1824., publ. am
17ten Juni 1824.

Es ist zur Kenntniß der Regierung ge-
langt, daß in verschiedenen Gegenden des
Landes die dem Feldbau so höchst schädliche
sogenannte gelbe Bucherblume dergestalt Ueber-
hand nehme, daß polizeyliche Anordnungen,
welche bereits in benachbarten Ländern mit
Erfolg dagegen zur Anwendung gebracht sind,
zu deren Vertilgung erforderlich scheinen.
Indessen ist gegen die Ergreifung solcher Maaß-
regeln noch zur Zeit die Betrachtung eingetre-
ten, daß polizeyliche, mit Strafen verbundene
Anordnungen, bey der großen Verbreitung
der Bucherblume in einigen Theilen des Lan-
des für viele Landleute zu nachtheilig werden
könnten, imgleichen, daß die Vertilgung jenes
Unkrauts ebenfalls, wie Beyspiele in verschie-
denen hiesigen Gegenden gelehrt haben, durch
eigene Einsicht und Vereinbarung der Land-
besitzer bewirkt werden kann.

Anweisung zu
Vertilgung der
Bucherblume.

Die Regierung hat daher die nachstehende
Anweisung zur Vertilgung der Bucherblume
abdrucken lassen, und fordert alle Landbesitzer
auf, solche, zur ihrem eigenen Botheile, zu
befolgen.

Den Aemtern und Stadt-Magistraten
gibt sie aber auf, die Ausrottung des gedach-

D

ten und ähnlicher schädlicher Unkräuter, namentlich auch des sogenannten Reddick's, möglichst zu befördern, und in denjenigen Districten, wo sich solche befinden, die Ausschüsse zu versammeln und mit denselben die, nach der Localität, über den fraglichen Gegenstand zu treffenden Maaßregeln zu berathen, auch dieselbe innerhalb an die Regierung zu berichten, damit die etwa weiter erforderlich scheinenden Vorkehrungen getroffen werden können.

(Die besonders abgedruckte Anweisung zur Vertilgung der Bucherblume wird von den Aemtern und Stadt-Aemtern gratis vertheilt.)

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 13ten Juny 1824., publ. am 17ten ejd.

Feyer der Jahrestage der Schlachten bey Belle-Alliance und bey Leipzig. Der diesjährige Jahrestag der Schlacht bey Belle-Alliance soll am Sonntage den 20sten Junius, und der Jahrestag der Schlacht bey Leipzig am Sonntage den 17ten October, im ganzen Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Zeven, auf gleiche Weise wie in den vorhergegangenen Jahren, durch Gottesdienst gefeyert werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

25) Landesherrliche Verordnung
vom 15ten März 1824., publ. am
24ten Juny 1824.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiermit: Da das zuerst unter dem 27sten Januar 1787. erlassene, und dann unter dem 22sten März 1802. erweiterte und näher bestimmte Reglement, wegen Abkürzung und Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens bey den Ober- und Untergerichten im Herzogthum Oldenburg, nicht nur durch neuere Gesetze und Bekanntmachungen verschiedene Abänderungen erlitten, sondern auch die Erfahrung weitere Zusätze und Modificationen, zu besserer Erreichung jenes Zwecks, als nothwendig oder rathsam an die Hand gegeben hat: so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu einer abermaligen Revision dieses Reglements, mit Benützung des gesammelten neuen Stoffes, eine Commission niederzusetzen, und den Uns von derselben vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und ertheilen diesernach dem folgenden Reglement wegen Abkürzung und Verbesserung des civilgerichtlichen Verfahrens hierdurch vom 1sten September 1824. an Gesetzeskraft, indem

Publication eines neuen Proceß-Reglements

Wir beschlen: daß, von diesem Zeitpuncte an, sämtliche Ober- und Untergerichte des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Tever danach verfahren, und Richter, Anwälde und Partheyen, so wie sonst Jedermann, den es angeht, sich danach in allen Stücken genau und unabweichlich richten sollen.

Urkundlich Unserer zc.

(Das Proceßreglement ist besonders abgedruckt und in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen zu haben.)

26) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 18ten Juny 1824., publ. am 24sten ejd.

Transitorische Bestimmungen zum vorstehenden neuen Proceß Reglement.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung werden folgende transitorische Bestimmungen zu dem unter dem 15ten März d. J. verkündigten revidirten Proceß = Reglement bekannt gemacht:

1) Zu §. 1. Auch die seit dem 1sten Januar 1815. zur Praxis zugelassenen Untergerichtsanwälde müssen sich bey der Regierung zum Hauptexamen stellen, wenn die Justizcanzley in deren Geschäftsführung Veranlassung findet, sie dazu aufzufordern.

2) Zu §. 5. C. 22. Die den Streitgenossen und Ausländern auferlegte Pflicht zu Ernennung eines, im Gerichtsbezirke des

Obergerichts wohnhaften, Bevollmächtigten, an welchen die Insinuation der gerichtlichen Dicrete und Erkenntnisse auch in höheren Instanzen geschehen kann, muß in den schon abhängigen Processen spätestens bis zu Ende des laufenden Jahres erfüllt werden, widrigenfalls der Anwalt erster Instanz als zu diesem Zweck bevollmächtigt angesehen wird, oder, wenn die Insinuation an die Parthey selbst rathsam gefunden werden sollte, die dadurch veranlaßten mehreren Kosten dieser Parthey zur Last fallen, wenn auch die Gegenparthey im übrigen zur Kostenerstattung verurtheilt wird.

Die ebendasselbst gegebene Vorschrift wegen Insinuation der Appellationserkenntnisse in Concurssachen an mehrere Appellaten findet auch bey den vor dem 1sten September 1824. eingelegten Appellationen Anwendung.

3) Zu §. 6. S. 24. Das in rechtshängigen Sachen vor dem 1sten September 1824. bewilligte Recht des freyen Gerichts ist, als Creditrecht, auf 3 Jahre, vom 1sten September an, verstattet, anzusehen, falls nicht etwa das Gericht nach den aus den Acten hervorgehenden Verhältnissen ein Anderes bestimmt oder die Parthey sich ausdrücklich zum Armenrechte nach der neuen Bestimmung legitimirt.

4) Zu §. 11. S. 57. Ein vor dem 1sten September 1824. angelegter Generalarrest verliert nach Verlauf von 12 Wochen, vom 1sten September 1824. an gerechnet, seine Wirkung, wenn nicht unterdessen die Erkennung des Concurfes oder aus besonderen Gründen eine Verlängerung auf bestimmte Zeit bewirkt worden ist.

5) Zu §. 13. S. 41. Die drey Monate, an welche das Privilegium der Einrede und der Querel des nicht empfangenen Geldes gebunden ist, laufen in Ansehung der vor dem 1sten September ausgestellten Schuldbekennnisse bis zum 30sten November d. J. inclusive, in sofern nicht die gemeinrechtliche zweyjährige Frist früher abgelaufen seyn sollte.

6) Die Zulässigkeit der Appellation, insonderheit die Beurtheilung der Appellationssumme, imgleichen die Appellations- und Beweis-Fristen werden bey allen vor dem 1sten September insinuirten und publicirten Erkenntnissen, nach den älteren Vorschriften: bey allen am 1sten September und ferner, auch in schon früher anhängigen Processen, insinuirten und publicirten Erkenntnissen aber nach den Vorschriften des neuen Proceß-Reglements beurtheilt.

1) Die neue Derservit-Taxe kommt erst bey den nach dem 1sten September 1824. übergez

benen Schriften, vorgenommenen Protocol-
larverhandlungen und sonstigen Anwaltsge-
schäften zur Anwendung.

27) Justiz = Canzley = Bekanntma-
chung vom 18ten Juny 1824., publ.
am 24sten ejd.

Folgende Druckfehler in dem Proceß-Reglement sind zu verbessern: Druckfehler im neuen Proceß-Reglement.

S. 37. Z. 10. v. o. statt einzulassen, lies
eingelassen.

S. 62. S. 25. Z. 4. l. Vollstreckungs-
maafregel.

S. 68. Z. 19. v. o. statt der darauf
erhaltene Resolution, lies die darauf
erhaltene Resolution.

28) Regierungs = Bekanntmachung
vom 10ten July 1824., publ. am
15ten ejd.

Die in der Verordnung v. 18ten July 1815. Abänderung der Bestimmungen wegen Ernennung der Commissionen zu Prüfung der Candidaten der Rechte.
wegen Einrichtung der Prüfungen der Candi-
daten der Rechte zum Civil = Staatsdienst
enthaltene Bestimmung, wonach die Prüfungs-
Commission jedesmal einem Mitgliede der
Regierung und einem Mitgliede eines ande-
ren höheren Collegiums übertragen werden
soll, ist durch spätere höchste Verfügungen
vom 18ten November 1820., 5ten Januar
1821. und wiederholt vom 23sten Juny 1824.

dahin abgeändert worden: daß den Mitgliedern der Regierung nur eine gleiche Verpflichtung mit den Mitgliedern anderer höherer Collegien auferlegt ist, und die Prüfungs-Commission, wenn es der Turnus mit sich bringt, auch zwey Mitgliedern anderer Collegien aufgetragen werden kann; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

29) Cammer-Bekanntmachung vom 22sten July 1824., publ. am 29sten ejd.

Verbot der nicht nach dem Conventionsfuße, sondern ungleich geringhaltiger, ausgeprägten Silber-Münzsorten.

Es ist bemerkt worden, daß Versuche gemacht werden, die alten nicht nach dem Conventionsfuß sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägten Silber-Münzsorten, die in dem vormals Münsterschen Landestheil bereits nach der Cammer-Publication vom $\frac{1}{2}$ $\frac{6}{2}$ sten November 1821. bey den herrschaftlichen und öffentlichen Cassen nicht mehr angenommen werden dürfen, und in den benachbarten Staaten ganz verboten sind, jetzt im ältern Theil dieses Herzogthums, wo sie niemals Cours gehabt haben, dem hiesigen und Preussischen Conrant gleich, in Umlauf zu bringen. Die Cammer sieht sich hiedurch veranlaßt, in Einverständniß mit der Herzoglichen Regierung, alle Einwohner des ältern Theils des Herzogthums und der Erbherrschaft Tever

vor der Annahme dieser geringhaltigen Silbermünzsorten, deren Umlauf im Handel nur in den Kreisen Wechta und Kloppenburg bis weiter noch geduldet wird, zu warnen, da solche weder bey den herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen, noch auch, außerhalb der Kreise Wechta und Kloppenburg, im täglichen Verkehr gebraucht werden dürfen, sondern hiedurch für völlig ungültig im Handel und Wandel dieses Landes erklärt werden.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 14ten August 1824., publ. am 19ten ejd.

Zur Eröffnung der Jagd im Herzogthum Eröffnung der Oldenburg und in der Herrschaft Tever ist im Jagd. gegenwärtigen Jahre der 1ste September festgesetzt. Indem dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen und noch ferner fortdauernden einschränkenden Vorschriften, wonach auf den Feldern und Mören, auf welchen an noch Früchte auf dem Halme stehen, die Hunde so wenig revieren mögen, als wenig durch die Früchte selbst gegangen werden darf, ingleichen alles Jagen mit Windhunden bis weiter auf die bisherige Weise untersagt bleibt, zur genaueren Beobachtung aufs neue in Erinnerung gebracht.

31) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28 sten August 1824., publ. am
9ten September 1824.

Reception der
Pharmacopoea
Hannoverana,
und Anordnung
einer neuen
Krzney = Taxe.

Da die im Jahre 1801. für das Herzog-
thum Oldenburg ausgearbeitete Pharmaco-
poea Oldenburgica, nach dem jetzigen Stande
der Wissenschaft, nicht mehr für genügend
erachtet werden mag, und überdies die Ver-
schiedenheit der in den Kreisen Wechta und
Cloppenburg, so wie in der Erbherrschaft
Tever noch bestehenden und bisher befolgten
Pharmacopöen zu mancherley Unzuträglichkei-
ten führet, so haben Seine Herzogliche
Durchlaucht gnädigst genehmiget, daß die
als gut und zweckmäßig erkannte neue Phar-
macopoea Hannoverana von 1819. für die
hiesigen Herzoglichen Lande als allgemeine
Landes = Pharmacopöe recipiret werde.

Indem die Regierung solches hiemitteltst
zur allgemeinen Kunde bringet, weist sie die
sämtlichen hiesigen Aerzte, Wundärzte und
Apotheker an, sich vom 1sten October d. J.
an nach den Vorschriften der als Oldenbur-
gischen Landes = Pharmacopöe recipirten Phar-
macopoea Hannoverana von 1819. allent-
halben zu richten. Insbesondere haben die
Kreis = Physici darauf zu sehen, daß sich
sämtliche Apotheker ihrer Medicinal = Bezirke
ein Exemplar gedachter Pharmacopöe unver-

zuglich anschaffen, sich bey Bereitung der Arzneymittel nach deren Vorschriften genau richten, und baldmöglichst, längstens aber in Zeit von zwey Jahren a dato dieses, allenthalben die Nomenclatur derselben auf den Gefäßen vorschriftmäßig anbringen.

Um zugleich dem Mangel einer allgemeinen Arzney-Taxe abzuhelpen, hat die Regierung von dem Collegio medico hieselbst eine neue passende Arzney-Taxe nach der Pharmacopoea Hannoverana ausarbeiten lassen, welche den Druck bereits verlassen hat, und bey der Registratur der Regierung von denjenigen, welche selbige nicht von Amtswegen zugestellt erhalten haben, gegen Erlegung der Druckkosten, das Exemplar zu 30 Gr. Gold, bezogen werden kann. Die Apotheker haben sich nach den darin enthaltenen Preisbestimmungen in hiesigem Cour. bis Michaelis 1825. und so lange zu richten, als die Regierung nicht, in Folge der von Jahr zu Jahr angeordneten Revision derselben von Seiten des Collegii medici, die von demselben vorgeschlagenen Preisveränderungen zur Beachtung öffentlich bekannt machen wird, welche die Apotheker sodann in die betreffenden Jahres-Columnen sorgfältig einzutragen haben.

So wie die Apotheker gehalten seyn sol-

len, die in der neuen Oldenburgischen Arznei = Taxe mit einem Sternchen bezeichneten Mittel stets, ohne Ausnahme, vorräthig zu haben, so sollen dieselben auch auf Verlangen der Aerzte alle in der als Landes = Pharmacopoe recipirten Pharmacopoea Hannoverana aufgeführten rohen und zubereiteten Arznei = Mittel vorräthig haben.

32) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 2ten Sept. 1824., publ. am 9ten ejd.

Proceß = Voll =
machten.

Dem nach §. 5. des neuen Proceß = Reglements gedruckten Formular für Proceßvollmachten bey den Landgerichten und der Justiz = canzley ist auf dem zweyten Blatte eine kurze Instruction für proceßführende Partheyen über dasjenige, was ihnen aus dem Proceß = Reglement zu wissen nöthig ist, angehängt, welche die, die Vollmacht ausstellende Parthey von derselben abschneidet und zurückbehält, um die darin enthaltenen Vorschriften während des Processes zu beachten und sich vor Schaden zu hüten. Da übrigens jeder Unterthan ein gehödig publicirtes Gesetz ohnehin kennen muß, und Rechtsunwissenheit nicht entschuldigt, so kann sich auch niemand, zu Begründung einer Restitution, oder sonst, auf einen etwaigen Nichtempfang dieser bloß zu

Erleichterung der Gesetzeskenntniß verfaßten Instruction berufen.

Nach diejenigen Partheyen, welchen das Credit- oder Armen-Recht bewilligt ist, sollen künftig den ihnen zugeordneten Anwalt durch Unterschrift der gedruckten Vollmachts-Formulare legitimiren und die angehängte Instruction erhalten.

Die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift, ist durch den §. 5. S. 21. des neuen Proceßreglements, mit Einschluß des Siegels auf 6 Gr. Courant gesetzt, und damit die in der Regierungsbekanntmachung vom 19ten September 1818. bestimmte besondere Siegelgebühr von 6 Gr. zur Herrschaftlichen Casse (welche nachmals den Beamten zugewiesen ist) für wegfällig erklärt, welches hierdurch, mit Einstimmung Herzoglicher Regierung, bekannt gemacht wird. Geschieht die Beglaubigung durch den Kirchspielsvogt unter Amtsattest, so erhält der Kirchspielsvogt 6 Gr. und der attestirende Beamte ebenfalls 6 Gr.

Diejenigen, welchen das Creditrecht bewilligt ist, müssen die Gebühr für Beglaubigung der Unterschrift dennoch entrichten; diejenigen aber, welchen das Armenrecht, ertheilt ist, sind davon frey.

33) Regierungs = Bekanntmachung vom 18ten September 1824., publ. am 23sten ejd.

Bekanntmachung einer Verfügung des Königlich - Preuss. Polizey - Ministeriums, wegen Legitimation der von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommenden Studirenden.

Zur Nachricht für diejenigen Landeskinder, welche auf Preussischen Universitäten studiren wollen, macht die Regierung hiemittelst bekannt, daß vermittelst einer von dem Königlich - Preuss. Polizey - Ministerio zu Berlin an sämtliche außerordentliche Regierungs - Bevollmächtigte bey den Preussischen Universitäten erlassenen Verfügung unter andern festgesetzt worden sey:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf Preussische Universitäten kommen, nicht anders immatriculirt werden sollen, als nachdem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben:
„daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatriculiren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, oder bey entstehendem Verdacht festzuhalten sind.

34) Cammer = Bekanntmachung vom 24sten Sept. 1824., publ. am 30sten ejd.

Zu Bestreitung der Kosten der Unterhaltung des zwischen Delmenhorst und Barrelgraben neu angelegten und gepflasterten Weges soll nach Höchster Vorschrift ein Weggeld eingeführt, und solches vorläufig von dem Wirth Friedrich Meyer zu Barrelgraben vom ersten October d. J. angerechnet in Gemäßheit nachstehender Taxe erhoben werden.

Taxe des Weggeldes:

- 1) Von einem Reise- Fracht- oder beladenen Wagen, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote.
- 2) Von einem unbeladenen hiesigen Bauernwagen für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten.
- 3) Von einem Reiter 2 Grote.
- 4) Für jedes Hand- und Koppel- Pferd, Esel, Schwein, imgleichen auch für jedes Stück Hornvieh 1 Groten.

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pferden bespannt sind, geben für jedes Pferd die Hälfte mehr, als das gewöhnliche beträgt.

Für Wagen deren Felgen acht Zoll Breite und darüber halten, wird nicht bezahlt. Das Weggeld wird in Courant erhoben;

wer aber in Bremer-Groten oder Conventionsmünze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

35) Bekanntmachung des Oldenburgischen Stadtmagistrats v. 27sten Sept. 1824., publ. am 30sten ejd.

Intimation der
Verordnungen
wegen des
Spielkarten-
Stempels.

Da bemerkt worden, daß die Verordnung Herzoglicher Regierung vom 30sten Septem-ber 1822., wegen allgemeiner Einführung des Kartenstempels, nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit zur Ausführung gebracht wird, so wird nicht nur die auf Contraventio- nen gesetzte Strafe von fünf Reichsthaler Brüche hiedurch in Erinnerung gebracht, son- dern namentlich wird auch den hiesigen Kauf- leuten und Wirthen, die mit Spielkarten Handel treiben oder zum eignen Bedarf solche kommen lassen, bey Vermeidung der angedro- heten und im Wiederholungsfalle erhöhten Strafen nochmals untersagt, ungestempelte Spielkarten im Hause zu haben, und werden sie hiedurch angewiesen, die Spielkarten, so- bald sie solche aus den ausländischen Fabriken erhalten, sofort mit dem Stempel versehen, oder, wenn sie dies nicht gleich mit dem ganz-
zen

zen Vorrathe wollen, unter Stadtsegel nehmen zu lassen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 29ten Sept. 1824., publ. am 7ten October 1824.

Die Nachrichten über den Gesundheits-^{Quarantaine-}
Zustand auf mehreren West-Indischen In-^{Anordnung.}
seln, namentlich auf Cuba und vornehmlich
in Havannah, so wie in einigen Häfen der
Nord-Amerikanischen Frey-Staaten, ins-
besondere zu New-Orleans und Charlestown,
wo das gelbe Fieber mit großer Heftigkeit
wüthet, sind so beunruhigend, daß die Regie-
rung des Herzogthums Oldenburg, um die
aus jenen Gegenden auf der Weser ankoms-
menden Schiffe genauer unter Aufsicht zu neh-
men und dadurch die Verbreitung jener anste-
ckenden Krankheit in die hiesigen Gegenden
möglichst zu verhüten, die Wiederauslegung
des Herzoglichen Wachtschiffes in der Mün-
dung der Weser auf seiner gewöhnlichen Stas-
tion verordnet hat.

Es werden daher die Schiff-Capitains,
welche aus Nord-Amerikanischen Häfen
und von den Westindischen Inseln auf der
Weser ankommen, hiemittelst, bey Vermei-
dung der schwersten gesetzlichen Strafen ange-
wiesen, sich der Untersuchung des auf dem

Ⓔ

Herzoglichen Wachtschiffe in der Weser commandirenden Herzoglichen Quarantaine-Commissairs zuvor zu unterwerfen und dessen Anordnungen pünctlich zu befolgen, die Lootsen aber werden befehliget, die aus jenen Gegenden einkommenden Schiffe, in der Nähe des Wachtschiffes nach Anweisung des Quarantaine-Commissairs zu der von demselben vorzunehmenden Untersuchung, vor Anker zu bringen. Der Quarantaine-Commissair wird die erforderliche Untersuchung, instructionsmäßig, ohne Verzug vornehmen, den Schiffen, bey denen sich keine verdächtige Umstände hervorgethan haben, nach beendigter Untersuchung sofort practica ertheilen, die von Cuba und besonders aus Havannah so wie von den Nord-Amerikanischen Häfen von New-Orleans und Charlestown ankommenden Schiffe aber einstweilen unter strenge Observations-Quarantaine legen, über das Resultat der von ihm mit Zuziehung des Quarantaine-Arztes vorgenommenen Untersuchung, unter Vorlegung der Protocolle und Schiff's-Papiere, an die Regierung sofort berichten, worauf dieselbe, nach Maaßgabe der vorliegenden Umstände, Ihre Entscheidung und Verfügung abgeben und dem Quarantaine-Commissair zur Ausführung zuzerzigen wird.

37) Cammer-Bekanntmachung vom
20 sten October 1824., publ. am
28 sten ejd.

Nachdem von der Königlich-Großbrittan-
nischen Admiralität die Einrichtung getroffen
worden, daß alle Englische Seeschiffe ohne
Ausnahme mit einer besondern Flagge ver-
sehen seyn müssen, welche sie nur in dem Fall,
wenn sie einen Lootsen verlangen, als desfäl-
liges Signal aufziehen sollen, haben Seine
Herzogliche Durchlaucht, auf den des-
halb von Seiten des Königlich Großbrittan-
nischen Gouvernements geschehenen Antrag,
zu verordnen geruhet, daß gleichmäßig alle Ol-
denburgische Seeschiffe eine solche besondere
Flagge an Bord haben, und diese, wenn sie
bey ihrer Ankunft in den Englischen oder an-
dern Gewässern einen Lootsen verlangen, als
das zu diesem Ende eingeführte Signal auf-
ziehen, außer diesem Fall aber keinen Ge-
brauch davon machen sollen. Diese besondere
Signal-Flagge ist die gewöhnliche Oldenbur-
gische Flagge, blau, mit einem rothen Kreuz,
eingefaßt mit einem weißen Rande, dessen
Breite an jeder der vier Seiten den fünften
Theil von der Breite der blauen Flagge be-
trägt. Zeichnungen dieser Signal-Flagge
sind in den Verifications-Comptoirs zu Els-
fleth und Abbehauser-Siel, ingleichen bey

Anordnung ei-
ner Signal-
Flagge für Ol-
denburg. Schiffe
für den Fall,
wenn sie in
fremden Gewäs-
sern eines Loot-
sen bedürfen.



dem Wasserschout zu Brake, bey dem Oberlootsen zu Fedderwarden, auf dem Amte Minsen zu Hooksiel, und bey dem Bogt auf der Insel Wangerooge zur Ansicht der Schiffscapitaine niedergelegt, welche zugleich hies mittelst zur Befolgung dieser Höchsten Anordnung alles Ernstes angewiesen werden.

38) Cammer-Bekanntmachung vom 9ten November 1824., publ. am 18ten ejd.

Reglement wegen Beförderung der Couriere.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung wird das nachfolgende Reglement wegen Beförderung der Couriere hiedurch bekannt gemacht.

Reglement

wegen Beförderung der Couriere.

Die Couriere müssen, ohne daß deshalb mehrere Pferde vorgelegt werden können, als im §. 13. des Reglements für die Extraposten bestimmt ist, auf den Routen von Delmenhorst nach Lönningen, von Delmenhorst nach Moorburg und Alpen, und von Tever nach Damme so befördert werden, daß die Meile in $\frac{3}{4}$ Stunden zurückgelegt und nur auf Stationen über 3 Meilen höchstens $\frac{1}{4}$ Stunde angehalten wird. Sind die Wege so verdorben, daß dieses unthunlich ist, so muß doch die Meile immer in einer Stunde gefahren

werden, wenn nicht besondere Umstände eintreten.

Auf den übrigen Routen sind die Postoffizialen nur während des Sommers, und wenn die Wege gut sind, Courier-Pferde zu geben verbunden.

Auf den oben angegebenen Routen (auf den Nebenrouten nur unter der bemerkten Einschränkung) sind die Postoffizialen verpflichtet, auch den reitenden Courieren Pferde zu geben, und wird hierüber folgendes bestimmt:

1) Die Couriere dürfen ihre eigene Sattel auflegen lassen, können aber nicht verlangen, daß ein ihnen gehöriger Zaum angelegt wird, und müssen durch einen Postillon begleitet werden, wenn sie nicht einem Wagen vorreiten, in welchem letzteren Falle sie nur bis zur nächsten Station vorausreiten dürfen, und die Ankunft des Wagens erwarten müssen; wollen sie dieses nicht, so müssen sie sich durch einen Postillon begleiten lassen.

2) Sie dürfen dem Postillon nicht voranzreiten; ist dieses geschehen, und treffen sie vor dem sie begleitenden Postillon auf dem nächsten Relais ein, so sind sie nicht eher weiter zu befördern, als bis die Ankunft des Postillons erfolgt ist, und dieser die Beschaffenheit des Pferdes untersucht und erklärt hat, daß er keine Forderung an den Courier habe.

3) Die Couriere dürfen auf den Pferden, die sie selbst reiten, nicht mehr Sachen bey sich führen, als in den Satteltaschen Platz finden; ein etwaiger Mantelsack, der jedoch nicht mehr als 40 Pfund wiegen darf, ist auf dem Pferde des Postillons zu befördern.

4) Sie dürfen weder den Postillon mißhandeln noch die Pferde übernehmen und mißhandeln. Sind letztere durch Uebertreibung der Couriere beschädigt oder unbrauchbar geworden, so muß der durch Sachverständige auszumittelnde Schaden oder der volle Werth des Pferdes erstattet werden.

Der Postofficial des Relais, wo der Schade bemerkt wird, hat das betreffende Amt um Anordnung einer Taxation zu ersuchen, und die Couriere nicht eher fortzuschaffen, als bis die völlige Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit geleistet ist. Damit jedoch jeder Aufenthalt der Couriere vermieden wird, ist auch der Postofficial ermächtigt, eine vorläufige Taxation vorzunehmen und danach die Größe der Sicherheitsbestellung zu bestimmen.

5) Der Postillon, welcher einen Courier zu Pferde begleitet, erhält an Trinkgeld für jede Station von 3 Meilen und darunter 44 Gr. Gold = 48 Gr. Conv. Münze = 51 Gr. Cour., und bey längern Stationen für

jede halbe Meile 10 Gr. Gold = 12 Grote
Conv. Münze = 12 Gr. Courant mehr.

39) Regierungs-Bekanntmachung
vom 27sten November 1824., publ.
am 2ten December 1824.

Da es sich ergeben hat, daß die Amtsgrenze zwischen den Aemtern Cloppenburg und Friesoythe einer näheren Bestimmung bedarf, so wird, nach vorgängiger commissarischer Untersuchung und Verhandlung, in Einverständnis mit der Herzoglichen Cammer, in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt.

Regulirung der
Amtsgrenze
zwischen den
Aemtern Clop-
penburg und
Friesoythe.

1) Die Amtsgrenze zwischen den gedach-
ten Aemtern läuft:

- a) von dem an der Marka bey der südlichen Befriedigung der Wiese des Anbauers West zu Neu-Markhausen angenommenen Punct gegen Osten längs dem Hause und Befriedigungswall der Anbauer Niehaus und Knelage und von da ebenfalls östlich auf die südwestliche Ecke des Befriedigungswalls des Anbauers Joh. Herm. Schütte, und ist durch diese Linie sowohl die Amts- als Marken-Grenze definitiv festgesetzt, doch soll die Schafhude wie bisher gemeinschaftlich ausgeübt werden; von der angegebenen Ecke des Befriedigungswalls des An-

bauers Schütte geht die Amtsgrenze weiter *provisorisch* nach dem Punct, wo sich die Wege von der Bischofsbrücke nach Mittelsten-Thüle und von Dwergte nach Markhausen kreuzen, unter der Bestimmung, daß südlich der Linie von den Wiesen an der Marka bis zu des J. H. Schütte Unbauerplacken ein Triftweg von 40 Fuß Breite bis zu des Kneslagen Besitzungen für die Neumarkhauser vorbehalten werden soll;

- b) von dem gedachten Kreuzweg *provisorisch* nach dem bey der Deben-Wiese an dem rechten Ufer der Söste bezeichneten Punct, dergestalt jedoch, daß wenn auch durch diese Linie ein kleines Stück von der Deben-Wiese abgeschnitten werden sollte, diese dennoch ganz zu dem Amte Cloppenburg gehören soll — unter dem Vorbehalt, daß wenn dereinst die Marken in dieser Gegend, so wie da wo nach Lit. a. die Amtsgrenze nur *provisorisch* festgesetzt ist, getheilt, oder die jetzt obwaltenden Markenstreitigkeiten ausgeglichen oder entschieden seyn werden, diese Amtsgrenze von neuem untersucht und, so weit als nöthig, andersweit regulirt werden soll. Ferner
- c) *provisorisch* von dem bey der Deben-

Wiese an dem rechten Ufer der Südste bezeichneten Punct nach der Paternoster-Kuhle, und von da in gerader Richtung gegen Osten bis auf die Hälfte der Entfernung bis nach einer geraden Linie zwischen der Fiscuswiese und dem Schwarzenberge, von diesem nach dem Fosseberge, von da nach dem Sandberge an der Aue, und von diesem nach dem Punct, der sich durch die Halbierung einer geraden Linie von dem südöstlichen Puncte der Böfeler Wiesen, nordwestlich von den sogenannten Quecken belegen, auf den Böltingsberg ergeben hat — unter der bey Lit. b. am Schluß angeführten Bestimmung.

2) Die solchergestalt theils definitiv theils provisorisch bestimmte Amtsgrenze ist bereits mit Erdhügeln bezeichnet, welche daher, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, nicht zerstört oder weggebracht werden dürfen.

3) Da nach der gedachten Grenzbestimmung die neue Colonie Petersfeld von dem Kirchspiel Friesoythe, Amts Friesoythe, an das Kirchspiel Cloppenburg und Crapendorf und Amt Cloppenburg übergeht, und dagegen die neue Colonie Augustendorf von dem Kirchspiel Molbergen, Amts Cloppenburg, nach dem Kirchspiel Markhausen und

Amt Friesoythe transferirt wird: so werden die in dieser Hinsicht rücksichtlich der kirchlichen und Schulen = Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen von der Commission für die römisch = catholisch = geistlichen Angelegenheiten getroffen und demnächst zur Ausführung gebracht werden.
